

Vergleich Aufwandsentschädigungssatzung Zernien

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz	§ 1 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz
(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, als Ersatz für ihre Aufwendungen und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion (§ 39 Abs. 6 NGO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 22,00 €. Daneben werden als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse 11,00 € je Sitzung gewährt.	(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, als Ersatz für ihre Aufwendungen und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion <u>(maximal 12 Sitzungen pro Jahr)</u> eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Daneben werden als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse 20,00 € je Sitzung gewährt. <u>(2) Ein weiteres Sitzungsgeld wird für Informationsveranstaltungen, die die Belange der Gemeinde Zernien betreffen, gewährt, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat genehmigt oder nachträglich beschlossen worden ist.</u>
§ 2 Aufwandsentschädigung der mit besonderer Funktion betrauten Ratsmitglieder	§ 2 Aufwandsentschädigung der mit besonderer Funktion betrauten Ratsmitglieder
(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre oder seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €. Die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn diese oder dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, ununterbrochen länger als 1 Kalendermonat ihre oder seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über 1 Kalendermonat hinausgehende Zeit. (2) Die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 €. (3) Der gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeister, der den Bürgermeister vertritt, wenn dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 1 Kalendermonat an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, erhält für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Vertretenen. Für diesen Zeitraum entfällt die Entschädigung nach Absatz 2.	unverändert (2) Die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,00 €. unverändert
§ 3 Verdienstausschlag	§ 3 Verdienstausschlag
(1) Den Ratsmitgliedern wird gemäß § 39 NGO auf	(1) Den Ratsmitgliedern wird gemäß § 39 NGO auf

Antrag der durch Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Absatz 1 nachweislich entstandene Verdienstausschlag (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmern; Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. In begründeten, nicht vorhersehbaren Einzelfällen außergewöhnlicher Belastung kann der Höchstbetrag überschritten werden. Der Pauschalstundensatz für ausschließlich einen Haushalt führende Ratsmitglieder nach § 39 Abs. 5 Satz 6 NGO beträgt 6,00 €.

(2) Verdienstausschlagentschädigungen für Arbeitnehmer können im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und ihren Arbeitgebern im Rahmen der Höchstgrenzen nach Abs. 1 unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn er das Arbeitsentgelt während der Arbeitsausfallzeit weiterzahlt.
Erstattet wird der Bruttolohn einschließlich der darauf entrichteten Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 1 oder 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 10,00 €. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

§ 4 Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung umfassen nicht den Ersatz der Aufwendungen einer Kinderbetreuung, der gegen Nachweis gesondert erstattet wird. Dies setzt voraus, dass der Ratsfrau/dem Ratsherrn im Rahmen der Mandatstätigkeit für die Kinderbetreuung tatsächlich Aufwendungen für eine entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern entstehen. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch 8,00 Euro je Stunde.

§ 5 Fahrkosten

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Fraktionen eine Fahrkostenentschädigung in Höhe von monatlich 0,00 €.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 220,00 €. Daneben besteht kein Anspruch nach Absatz 1.

Antrag der durch Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Absatz 1 nachweislich entstandene Verdienstausschlag (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmern; Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. In begründeten, nicht vorhersehbaren Einzelfällen außergewöhnlicher Belastung kann der Höchstbetrag überschritten werden. ~~Der Pauschalstundensatz für ausschließlich einen Haushalt führende Ratsmitglieder nach § 39 Abs. 5 Satz 6 NGO beträgt 6,00 €.~~

unverändert

unverändert

§ 4 Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

unverändert

§ 5 Fahrkosten

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Fraktionen eine Fahrkostenentschädigung in Höhe von monatlich 5,00 €.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 250,00 €. Daneben besteht kein Anspruch nach Absatz 1.

(3) Der gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeister, der zugleich mit der Verwaltungsvertretung beauftragt ist, erhält in Ausübung seiner Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 20,00 €.

Der gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeister, der nicht mit der Verwaltungsvertretung beauftragt ist, erhält in Ausübung seiner Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 10,00 €.

§ 6 Dienstreisen

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Tagegeld wird nicht gezahlt, sofern Sitzungsgeld zusteht.

(2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat. In Eilfällen kann die Genehmigung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erteilt werden; in diesen Fällen ist der Rat in der nächsten Sitzung von der Eilentscheidung zu unterrichten.

(3) Dienstreisen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und ihrer Stellvertreter bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionen notwendig sind.

(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung entfällt, wenn diese von anderer Seite verlangt werden kann.

§ 7 Ruhens des Mandats

Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 38 NGO).

§ 8 In-Kraft-Treten

(3) Der gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeister, der zugleich mit der Verwaltungsvertretung beauftragt ist, erhält in Ausübung seiner Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich **30,00** €.

Der gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeister, der nicht mit der Verwaltungsvertretung beauftragt ist, erhält in Ausübung seiner Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich **15,00** €.

§ 6 Dienstreisen

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

§ 7 Ruhens des Mandats

Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).